

03.06.2014

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

I. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

SPD	5 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	2 Mitglieder
FDP	1 Mitglied
PIRATEN	1 Mitglied

II. Sachverhalt

Am 27. Juli 2000 explodierte eine mit TNT gefüllte Rohrbombe am Bahnhof Düsseldorf-Wehrhahn. Dabei wurden zehn Menschen zum Teil lebensgefährlich verletzt, eine im fünften Monat schwangere Frau verlor ihr ungeborenes Kind. Da es sich bei den Opfern um Migranten und Migrantinnen aus der ehemaligen Sowjetunion handelte, sechs mit jüdischem und vier mit muslimischem Hintergrund, wurde bei den Ermittlungen auch ein rechtsextremistischer Hintergrund und fremdenfeindliche oder antisemitische Motive nicht ausgeschlossen. Im Juli 2009 wurden die Ermittlungen allerdings vorerst ergebnislos abgeschlossen und später dann noch einmal aufgegriffen.

Am 19. Januar 2001 wurde M. M., die damals 19-jährige Tochter des D. M., der in der Probsteigasse in Köln ein iranisches Lebensmittelgeschäft betrieb, in einem Hinterraum die-

Datum des Originals: 03.06.2014/Ausgegeben: 06.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

ses Geschäfts durch eine Sprengfalle, die kurz vor Weihnachten 2000 in dem Geschäft platziert worden war, schwer verletzt. Es entstanden außerdem massive Explosionsschäden in den Geschäftsräumen, an Gebäudeteilen und im Innenhof.

Am 09. Juni 2004 wurde in der Keupstraße in Köln ein Nagelbombenanschlag verübt, bei dem ein an einem Fahrrad angebrachter Metallbehälter, in dem sich ca. 700 zehn Zentimeter lange Zimmermannsnägel befanden, zur Explosion gebracht wurde. Durch diese Explosion wurden 22 Personen im Alter zwischen 17 und 68 Jahren verletzt.

Am 4. April 2006 wurde in Dortmund im Kiosk in der Mallinckrodtstraße 190 M. K. erschossen, der diesen seit Jahren betrieb.

Parallel dazu wurden im Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 6. April 2006 in anderen Bundesländern acht weitere ausländische Mitbürger durch Mordanschläge getötet, wobei jeweils dieselbe Tatwaffe wie im Fall K. benutzt worden ist.

Am 25. April 2007 wurde die Polizeivollzugsbeamtin M. K. auf der Theresienwiese in Heilbronn ermordet und ein weiterer Beamter so schwer verletzt, dass er bleibende Schäden davontrug.

Trotz jahrelanger umfangreicher Ermittlungen mehrerer Sonderkommissionen der Polizei in verschiedenen Bundesländern konnten die Täter zunächst nicht ermittelt werden.

Am 4. November 2011 wurden U. M. und U. B., die mutmaßlichen Täter eines bewaffneten Banküberfalls, in Eisenach in ihrem Wohnmobil tot aufgefunden. Bei ihnen wurden Waffen gefunden, mit denen die Mordanschläge begangen worden sind. Das Haus, in dem die beiden zusammen längere Zeit mit der mutmaßlichen Mittäterin B. Z. gelebt hatten, wurde noch am gleichen Tag von dieser in die Luft gesprengt.

Sowohl im Wohnmobil als auch in den Trümmern des Hauses fanden sich Exemplare einer Bekenner-DVD, die Originalfernseh- bzw. Originalberichterstattungsaufnahmen vom Tatort in der Probsteigasse und zwei diese Aufnahmen einschließende Comic-Sequenzen mit der Zeichentrickfigur „Paulchen Panther“ enthielt. Dort sind eindeutige Hinweise auf einen Sprengsatz in einer Blechbüchse enthalten. In einem früheren Entwurf zu dem Bekennervideo wird weiterhin durch Großbuchstaben auf den Tatort Köln, den Tag 19. Januar 2001 und mit einer Aufnahme des Straßenschildes auf den Tatort Probsteigasse hingewiesen. Tatort und Name des Opfers werden zudem explizit in dem Film genannt.

Durch diese DVD und weiteres vor Ort gefundenes rechtsextremistisches Propagandamaterial stellte sich heraus, dass sowohl die geschilderten Taten in Nordrhein-Westfalen als auch die anderen Mordanschläge und insgesamt vierzehn Banküberfälle wohl von den gleichen Personen begangen worden sind, die seit Ende Januar 1998 untergetaucht waren und der terroristischen Gruppierung mit der Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ („NSU“) zugeordnet werden.

Die Ermittlungen zur Aufklärung der Morde und wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung und wegen der nicht aufgeklärten Banküberfälle sind nach dem 4. November 2011 vom Generalbundesanwalt (GBA) übernommen worden.

Am 8. November 2011 stellte sich B. Z. der Polizei und befindet sich seitdem zusammen mit einigen mutmaßlichen Unterstützern in Untersuchungshaft.

Der Vorgang hat zu umfangreichen Diskussionen in der Öffentlichkeit und zu den Vorwürfen geführt, dass es zu Defiziten bei Sicherheits- und Justizbehörden in verschiedenen Bundesländern als auch auf Bundesebene bei der Aufklärung der Mordanschläge gekommen sei. Sowohl der Bundestag als auch die Landtage von Thüringen, Sachsen und Bayern haben daher jeweils parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung der Fragen eingesetzt, weshalb die Entstehung des „NSU“ nicht rechtzeitig erkannt und weshalb die von den Mitgliedern dieser Gruppierung mutmaßlich begangenen Mordanschläge und Banküberfälle nicht aufgeklärt werden konnten. Alle Ausschüsse haben bzw. hatten auch zur Aufgabe zu prüfen, ob ein Versagen der jeweils zuständigen Sicherheits- und Justizbehörden festzustellen ist. Am 22. August 2013 legte der Bundestagsausschuss einen äußerst umfangreichen Abschlussbericht vor.

Seit dem 6. Mai 2013 findet in München vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München der Prozess gegen B. Z. und weitere Mitangeklagte statt.

Im Zuge dieses laufenden NSU-Prozesses, der Arbeit der verschiedenen noch laufenden parlamentarischen Ausschüsse und mit Abschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Bund wird deutlich, dass noch viele Unklarheiten und Fragestellungen offen bleiben und die Untersuchungen keinesfalls als abgeschlossen angesehen werden können. Dies betrifft auch die Taten des NSU in Nordrhein-Westfalen sowie mögliche weitere damit zusammenhängende rechtsextreme Aktivitäten.

Dies zeigt sich unter anderem bei folgenden Themenkomplexen:

Themenkomplex 1: Anschlag am Bahnhof Düsseldorf-Wehrhahn am 27. Juli 2000

Die grundsätzliche Art der Tatbegehung, nämlich der Einsatz einer Rohrbombe, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den anderen beiden Sprengstoffanschlägen, die dem NSU zugeordnet werden. Auch wurden bei den Ermittlungen, die im Juli 2009 vorübergehend eingestellt wurden, ein rechtsextremistischer Hintergrund und fremdenfeindliche oder antisemitische Motive nicht ausgeschlossen. Als dann im November 2011 bei den Ermittlungen gegen den NSU aufgrund eines Bekennervideos ein Zusammenhang mit bei dem Nagelbomben-Attentat in Köln vermutet wurde, ergaben die Auswertungen der Spuren, anders als im Kölner Fall, keine sicheren Erkenntnisse. Obwohl bei dem Anschlag der Sprengstoff TNT verwendet wurde und bereits im Jahr 1998 bei der Durchsuchung einer Jenaer Garage, die B. Z. seit August 1996 von einem Jenaer Kriminalbeamten angemietet hatte, eben dieser Sprengstoff sichergestellt wurde. Dieser Kriminalbeamte will von dem Sprengstofffund 1998 nichts gewusst haben. Erst nach dem Auffliegen des Trios 2011 habe er erfahren, dass sich anderthalb Kilo TNT in seiner Garage befunden hätten. Dieses in der Garage gefundene TNT wurde dem NSU von einer langjährigen V-Person des Berliner Landeskriminalamts, T. S., besorgt, während er zwischen Ende 1996 bis April 1997 eine Beziehung zu B. Z. führte. Auch wenn bis heute ungeklärt scheint, von wem T. S. das TNT erhielt, besteht nach wie vor der Verdacht, dass es aus einem Diebstahl in einem Bundeswehr-Munitionsdepot in Kahla stammt, bei dem 1991 rund 40 Kilogramm TNT entwendet wurden.

Dennoch kommt für den Präsidenten des Bundeskriminalamts, Jörg Ziercke, das TNT aus „ungeklärter Herkunft“ und aus Sicht der Bundesanwaltschaft liegen „keine zureichenden Anhaltspunkte“ dafür vor, dass der Anschlag am Bahnhof Düsseldorf-Wehrhahn dem NSU zuzurechnen sei. Deshalb hat diese bislang das Ermittlungsverfahren zu Wehrhahn nicht übernommen.

Themenkomplex 2: Verbindungen zur Dortmunder Neonazi-Szene / T. S., T. S., U. M. und V-Person T. M. / Waffenübergabe durch U. M. / Anschlag auf türkisches Bildungszentrum

Aus den Verbindungsdaten seines ehemaligen Mobiltelefons geht ebenfalls hervor, dass sich T. S. (langjährige V-Person des Berliner Landeskriminalamts und Lieferant des TNT an den NSU, siehe oben Themenkomplex 1) Ende der 90er-Jahre regelmäßig in Dortmund aufhielt. In der Dortmunder Nazi-Szene wurde er damals in internen Papieren außerdem als Kontaktmann im Osten aufgeführt.

Neben T. S. siedelte sich im Jahr 2003 T. S. in Dortmund an. Der vorbestrafte Skinhead aus Brandenburg gehörte wie T. S. zum Umfeld der inzwischen verbotenen Neonazi-Organisation „Blood & Honour“. Er war Anfang der 2000er-Jahre einer der umtriebigen Händler von verbotener rechtsradikaler Musik, war an der Produktion illegaler CDs der Band „Landser“ beteiligt und engagierte sich für die Platte „Noten des Hasses“ der White Aryan Rebels. Gleichzeitig arbeitete er bis 2002 für den Verfassungsschutz Brandenburg und verkaufte in dessen Auftrag die nationalsozialistischen Tonträger.

Die V-Person der Dortmunder Polizei, T. M. hat im November 2011, nachdem die Terrorzelle NSU aufgefliegen war, bei der Dortmunder Polizei und später am 8. Mai 2012 gegenüber dem BKA angegeben, sie habe bereits 2006 Informationen an die Polizei gegeben, dass sie den potenziellen Mörder M. drei Tage vor der Ermordung des Kioskbetreibers in Dortmund zusammen mit einem Mitglied der rechtsextremen Szene aus Dortmund mindestens eine Nacht durch Dortmund gefahren habe. Damals hätte man aufgrund ihrer Informationen Waffen sicherstellen können, jedoch sei nichts passiert.

Zunächst habe er, T. M., am 1. April 2006 M. und eine Frau am Dortmunder Hauptbahnhof zusammen mit dem „Gesinnungskameraden“ T. S. in seinem Taxi abgeholt. Während einer weiteren Fahrt am selben Tag, die Frau sei nicht mehr mit dabei gewesen, habe M. T. S. eine Waffe übergeben.

T. S. habe ihm, T. M., die Waffe gezeigt und erklärt, so eine Waffe könne er ihm schnell besorgen. Diese Informationen habe er kurze Zeit nach dem 1. April 2006 an KHK J. weitergegeben, der sich hierfür aber nicht interessiert habe. Vielmehr habe KHK J. diese Beobachtung damals nicht protokollieren wollen, „da er sonst in Teufels Küche käme“. T. S. genieße „einen gewissen Schutz“.

Am gleichen Tag, nämlich am 1. April 2006, hatten Neonazis in Dortmund eine Demonstration angegriffen, die an den ermordeten Punker T. Sch., erinnern sollte.

Zwei Tage zuvor, in der Nacht vom 30. auf den 31. März 2006, wurde das türkische Bildungszentrum in der Dortmunder Westhofstraße mit Brandsätzen angegriffen. Der Fall wurde von der Polizei nie aufgeklärt, die Ermittlungen ergebnislos vorübergehend eingestellt. Dieses Bildungszentrum stand auf der Anschlagliste des NSU, die Jahre später in den Trümmern der Zwickauer Wohnung des NSU gefunden wurde und war in dieser Liste mit einem Stern markiert.

Vierzehn Tage zuvor, nämlich am 18. Mär 2006, fand ein Konzert der Band „Oidoxie“ in Kassel statt, bei dem sich U. B. und U. M. unter anderem mit S. S. und R. Sch., dem späteren Brieffreund von B. Z., getroffen haben sollen. S. S. war zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Dortmunder Neonazi-Szene, speziell der „Oidoxie Streetfighting Crew“, die als Schutztruppe u.a. für Konzerte der Band „Oidoxie“ fungierte, und unterhielt in den Jahren 2006 und 2007 Kontakte zum nordrhein-westfälischen Landesverfassungsschutz, für den

er als V-Mann arbeitete. R. Sch. hingegen besaß enge Verbindungen zum Londoner „Combat 18“-Umfeld.

Am 04. April 2006 wurde M. K. in Dortmund erschossen, am 6. April 2006 erfolgte der Mord an H. Y. in Kassel.

Die Polizei Dortmund beantragte weitere Ermittlungen, um mögliche Kontakte des früheren V-Mannes T. S. zur Terrorzelle NSU zu prüfen. Dies soll jedoch von der Generalbundesanwaltschaft unterbunden worden sein.

Wenige Monate später wurde V-Mann T. M. abgeschaltet. Er habe, so die Polizei Dortmund versucht, „Unterstützung für eine staatlich finanzierte Unterbringung seines künftigen Aufenthaltes“, zu bekommen (also in ein Zeugenschutzprogramm zu kommen). Zudem habe der V-Mann damit gedroht, mit der Presse zu sprechen.

T. M. bekräftigte die in seiner Vernehmung durch das BKA erhobenen Vorwürfe in einem Schreiben vom 6. Juli 2012 an das PP Dortmund.

T. S. wurde vom BKA am 14. Februar 2012 vernommen und bestritt in dieser Vernehmung einen Kontakt zu M. Es ist allerdings nicht erkennbar, ob T. S. nach der später erfolgten Bekräftigung des Vorwurfs durch T. M. mit dieser Bekräftigung konfrontiert wurde oder ob es zu einer Gegenüberstellung von T. S. und T. M. gekommen ist.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund leitete gegen KHK J. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt ein, dass später mit Verfügung vom 12. November 2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.

Themenkomplex 3: Auswertung der Daten vom Anschlag in der Kölner Probsteigasse

Ausweislich des Protokolls des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hat die Polizei nach dem Anschlag in der Probsteigasse über das LKA Nordrhein-Westfalen beim BKA eine bundesweite Auswertung der dort geführten Datei „Tatmittelmeldedienst Spreng- und Brandvorrichtungen“ veranlasst. Die Suche führte aber nicht zum Erfolg, weil sie dem Zweck der Datei entsprechend auf das Tatbegehungsmittel „Druckgasflasche“ beschränkt blieb. In der Datei „Tatmittelmeldedienst“ wäre theoretisch technisch aber auch eine Abfrage allein mit den Suchkriterien „rechtsradikal, männlich“ möglich gewesen. Mit Blick auf die Umstände der Tat wäre es sinnvoll gewesen, auch dies zu prüfen. Eine entsprechende Anfrage hätte unter vielen anderen auch einen Hinweis auf B., M. und Z. ergeben. Da das LKA Thüringen damals Hinweise erhalten hatte, dass sich B., M. und Z. 1998 in Köln aufhielten, hätte dies eventuell konkrete weitere Ermittlungsansätze erbracht. Warum diese weitere Anfrage unterblieben ist und warum überhaupt nur eine statt möglicherweise mehrerer sinnvoller Anfragen durchgeführt wurde, ist nicht erkennbar.

Themenkomplex 4: Vernichtung von Asservaten des Nagelbombenanschlags in der Probsteigasse

Die polizeilichen Ermittlungen betreffend den Nagelbombenanschlag in der Probsteigasse wurden bereits im Mai 2001 – also vier Monate nach der Tat – beendet, einen Monat später erfolgte bereits die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Köln, und fünf Jahre nach der Tat – deutlich vor dem Ablauf der Verfolgungsverjährung von 20 Jahren bei der Straftat des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit schwerer Gesund-

heitsschädigung – wurde die Vernichtung aller vorhandenen Asservate angeordnet. Hierdurch gingen Beweismittel für immer verloren. Diese Vorgehensweise ist nach Auffassung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages „angesichts der Schwere der Tat nicht nachvollziehbar“ und die Gründe für eben diese Vorgehensweise sind nach wie vor unklar.

Themenkomplex 5: Anwesenheit welcher und wie vieler Polizeibeamter / V-Leute beim Anschlag in der Keupstraße in Köln

Mit Schreiben vom 14. November 2012 hat sich Herr A. D., Inhaber eines Ladengeschäfts in der Keupstraße in Köln, an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. In diesem Schreiben schildert er, wie er in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Anschlag zwei zivil gekleidete Polizeibeamte in der Keupstraße wahrgenommen habe. Diesem Hinweis ist der Ausschuss nachgegangen, woraufhin das Innenministerium Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss mit Schreiben vom 6. Februar 2013 mitgeteilt hat, dass es sich bei den von Herrn D. wahrgenommenen Polizeibeamten um PHK B. und PK V. gehandelt habe.

Nachdem die Identität der vor Ort erschienenen Polizeibeamten so geklärt worden schien, legten Journalisten Herrn D. Fotos der beiden Beamten vor. Dabei stellte sich heraus, dass nach Aussage von Herrn D. PHK B. und PK V. nicht die beiden Polizeibeamten seien, die er am Tatort in der Keupstraße gesehen hatte.

Themenkomplex 6: Verhinderung weiterer Ermittlungen betreffend den Anschlag in der Keupstraße

Im Zuge dieser Recherchen der Presse sprach auch der Kölner Kriminalbeamte B. B., der früher als Streifenpolizist in der Keupstraße zu tun hatte, privat mit Herrn D. Nach diesem Kontakt kam B. B. zu der Auffassung, „dass hier offensichtlich Leute die Strafaufklärungspflichten verhindern“, er informierte seinen Vorgesetzten und wandte sich dann direkt an den Generalbundesanwalt in Karlsruhe als oberste Ermittlungsinstanz im Mordkomplex NSU. Die Bundesanwaltschaft gab die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Köln ab, die daraufhin das Verfahren einstellte. Eine daraufhin gestellte weitere Anzeige wegen „Strafvereitelung im Amt“ läuft derzeit noch.

Themenkomplex 7: Weiteres Videomaterial zum Anschlag in der Keupstraße

Der Nebenklageanwalt im Münchner NSU-Prozess, Y. N., der die Familie des siebten Mordopfers, T. B., vertritt, hat in Erfahrung gebracht, dass die Ermittler insgesamt 18 Stunden Filmmaterial besitzen. Die Bundesanwaltschaft hat das Material bisher unterschlagen und nicht in den Prozess eingeführt. Ob es Aufnahmen aus der Keupstraße gibt, ist nicht bekannt. Auf diesen Aufnahmen müsste die Detonation zu sehen sein und die Personen, die sich vorher und nachher dort aufgehalten haben.

Themenkomplex 8: Mord an M. K.

Nach dem Mord an M. K. am 4. April 2006 nahmen die Staatsanwaltschaft Dortmund und das Polizeipräsidium Dortmund die Ermittlungen auf. Im Zuge dieser Ermittlungen gab die Zeugin D. an, ihr seien zur Tatzeit zwei Männer in der Nähe des Tatorts aufgefallen, von denen einer ein Fahrrad schob. Im Rahmen der polizeilichen Aufnahme der Aussagen gab es diverse Ungereimtheiten, die auch in der Zeugenbefragung vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht geklärt werden konnten.

In der zur Aufklärung des Mordes gegründeten BAO „Kiosk“ waren bereits seit dem 6./7. April mindestens zwei Polizeibeamte aus der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ im Einsatz. Weitere konkrete Maßnahmen in Richtung „Rechtsextremismus“ wurden auch nach dem Ergebnis der zweiten Operativen Fallanalyse nicht getroffen. Ungeachtet der Tatsachen, dass

- in der Nacht vom 30. auf den 31. März 2006 das türkische Bildungszentrum in der Dortmunder Westhofstraße mit Brandsätzen angegriffen wurde,
- am 01. April 2006 Nazis in Dortmund eine Demonstration angegriffen hatte, die an den ermordeten Punker T. Sch., erinnern sollte,
- und die Dortmunder Polizei durch eine V-Person kurz nach diesem 1. April einen Hinweis auf eine Waffenübergabe von U. M. an T. S. erhalten hatte,

sei die rechte Szene deshalb nicht aktiv „abgegrast“ worden, weil es eben keine konkreten Hinweise gegeben habe. Auch sei das LfV Nordrhein-Westfalen von der Dortmunder Polizei nicht ausdrücklich nach Informationen befragt worden, weil man davon ausgegangen sei, dass dieses über die üblichen Meldewege informiert worden sei und gegebenenfalls von sich aus hätte reagieren können.

Themenkomplex 9: Auswahl der Opfer, Tatorte und Tatmittel / Existenz von rechten Netzwerken / V-Mann X

Angesichts der Tatsache, dass die Tatorte sich über viele Orte in der Bundesrepublik Deutschland verstreuen, was die Aufklärung des Falles über Jahre erheblich erschwert hat, stellt sich die Frage, wie und nach welchen Kriterien die Auswahl der jeweiligen Mordopfer (im Falle der „Ceska“-Mordserie) als auch der Tatorte der Sprengstoffanschläge durch den NSU erfolgte. Es erscheint sehr unwahrscheinlich, dass die Mitglieder des NSU einfach auf „gut Glück“ durch die Bundesrepublik gefahren und sich ihre Opfer und Tatorte jeweils zufällig ausgesucht haben. Selbst bei einer grundsätzlichen Auswahl nach dem Zufallsprinzip bedurfte es jeweils der Auskundschaftung der verschiedenen Tatorte, einem Unterkommen vor Ort und verschiedener logistischer Unterstützung. Es ist naheliegend, dass all diese Tätigkeiten nicht alleine von den Mitgliedern des NSU durchgeführt wurden, sondern dass diese jeweils Unterstützung vor Ort hatten.

Dazu kommt, dass es auch Verbindungen zur Neonazi-Szene außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat. So hatte R. Sch., der spätere Brieffreund von B. Z., enge Verbindungen zum Londoner „Combat 18“-Umfeld (siehe bereits Themenkomplex 2).

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass New Scotland Yard bereits im Jahr 2004 ein mehr als 70 Seiten starkes Dossier an die deutsche Polizei, namentlich an das BKA, übersandt hat. Dieses Dossier befasste sich mit D. C., der im April 1999 drei Nagelbombenanschläge in London verübte und sich im Vorfeld und Randbereich rechtsextremistischer Gruppen bewegt hatte, insbesondere im Umkreis von „Combat 18“. Das Dossier wurde dann am 29. September 2004 am PP Köln von KK'in F. bearbeitet. Leider wurde diese Spur von der Polizei Köln lediglich dahingehend ausgewertet, dass nach Mitteilung von Scotland Yard D. C. Einzeltäter gewesen sei, im Juni 2004 in Haft gesessen habe – und daher eine Täterschaft durch D. C. nicht in Betracht kam.

Nun hatte Scotland Yard das umfassende Dossier sicherlich nicht wegen einer möglichen Täterschaft von D. C. an die deutsche Polizei übersandt, sondern diese wohl eher darauf hinweisen wollen, dass Anschläge dieser Art von Personen aus der rechten Szene verübt werden, die keinerlei Bekennerschreiben veröffentlichen. Mithin hätte es sich um die Mit-

teilung einer eventuellen Blaupause für den Sprengstoffanschlag in der Keupstraße gehandelt. Leider wurde diese naheliegende Überlegung nicht in Erwägung gezogen und die Spur geschlossen.

Weitere Informationen über rechte Netzwerke hätten sich möglicherweise aus einer intensiveren Befassung mit T. R. ergeben, der Anfang April tot in seiner Wohnung in der Nähe von Bielefeld aufgefunden wurde. T. R. hatte zuvor in Leipzig gewohnt und war etwa 10 Jahre lang unter dem Decknamen X Informant des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Er galt als besonders zuverlässig, war dann aber im Zuge der Recherchen um den NSU enttarnt worden. T. R. hatte stets bestritten, Näheres über den NSU zu wissen. An dieser Darstellung kamen aber zunehmend Zweifel auf. Im NSU-Prozess vor dem Münchener Oberlandesgericht war er zwar nicht als Zeuge vorgesehen, dennoch hat ihn das BKA zweimal zum Thema NSU vernommen. Eine weitere Befragung war vorgesehen, aber zu diesem Zeitpunkt war T. R. bereits tot. Dem bisher vorliegenden Obduktionsbericht zufolge starb er an den Folgen eines überhöhten Blutzuckerspiegels infolge einer unerkannten Diabetes-Erkrankung.

Da drei, möglicherweise vier der dem NSU zuzurechnenden Verbrechen in Nordrhein-Westfalen verübt worden sind und – neben den geschilderten offenen Themenkomplexen – auch unklar ist, ob es darüber hinaus nicht noch weitere Taten gegeben hat, die durch den NSU oder ein mögliches Unterstützernetzwerk begangen wurden, gebietet es einerseits die Verpflichtung zur politischen Aufklärung, aber auch der Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen, auch in NRW einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens nordrhein-westfälischer Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsradikaler Strukturen und Aktivitäten in NRW sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen seit dem 1. Januar 1992 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses, insbesondere betreffend die Aktivitäten der rechtsextremistischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und eventueller Unterstützer in NRW und die Verfahren zur Ermittlung der Täter der Sprengstoffanschläge von Juli 2000 in Düsseldorf, von Januar 2001 in Köln, vom 9. Juni 2004 in Köln, dem Mord vom 4. April 2006 in Dortmund und eventueller weiterer, in NRW von Rechtsextremisten begangener Straftaten und der hieraus zur Verbesserung der Bekämpfung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten und zur Optimierung der Ermittlungsverfahren und der Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheits- und Justizbehörden erforderlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen.

1. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,

- welche Erkenntnisse über Art und Umfang rechtsextremistischer Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen und über ein eventuelles Zusammenwirken nordrhein-westfälischer Rechtsextremisten mit Rechtsextremisten in anderen Bundesländern nordrhein-westfälischen Sicherheits- und Justizbehörden seit dem Jahr 1994 vorlagen.
- ob und in welchem Umfang Sicherheits- und Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen und V-Leute sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw.

verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremer Strukturen und mit der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben.

- ob und inwiefern Sicherheits- und Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie ermittelt und damit insbesondere die Verfolgung des "Nationalsozialistischen Untergrunds" verhindert oder behindert haben.
- ob und in welchem Maße unter Beachtung der den Sicherheits- und Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse, die erlangt hätten werden können, über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen nordrhein-westfälischer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen Straftaten, die dem "Nationalsozialistischen Untergrund" sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden.
- ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung und damit Verhinderung von Straftaten durch Sicherheits- und Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden.
- ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der Organisationsstruktur, bei der Ausübung der den Sicherheits- und Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen übertragenen Befugnisse, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sowie im Rahmen eines rechtlich gebotenen und zulässigen Informationsaustausches untereinander dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten, dass aus diesem Milieu Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des "Nationalsozialistischen Untergrundes" erfolglos blieben.

2. Der Untersuchungsausschuss soll gleichfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für eine notwendige Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen und für die Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt vorschlagen.

3. Detailfragen

Über diese allgemeinen Fragestellungen hinaus soll der Untersuchungsausschuss folgende Detailfragen aufklären, die sich zu den beschriebenen Themenkomplexen ergeben, aber nicht als abschließende Liste zu verstehen sind:

a) zum Themenkomplex 1: Anschlag am Bahnhof Düsseldorf-Wehrhahn am 27. Juli 2000

- Warum hat die Bundesanwaltschaft keine zureichenden Anhaltspunkte für eine denkbare Zuordnung des Wehrhahn-Anschlags zur NSU gesehen, wenn die Art der Tatbegehung ähnlich der der anderen begangenen oder geplanten Sprengstoffanschläge des NSU ist und bislang keine anderen Tatverdächtigen ermittelt werden konnten?

- Hatten oder haben Sicherheitsbehörden in NRW, insbesondere der Landesverfassungsschutz, bislang nicht bekannte Informationen zum Wehrhahn-Anschlag?
 - Hatten oder haben Sicherheitsbehörden in NRW, insbesondere der Landesverfassungsschutz, bislang nicht bekannte Informationen zur Verwendung von TNT bei weiteren Verbrechen in NRW oder bundesweit?
 - Wurde generell ein Vergleich mit anderen, ähnlich gearteten Sprengstoffanschlägen (insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Sprengmittel) angestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
 - Waren möglicherweise Personen, die im weitesten Sinne den Sicherheitsbehörden zuzurechnen sind (Uniformierte Polizisten, Zivilbeamte, V-Leute, etc.) auch am Tatort Wehrhahn oder in der Nähe desselben, kurz bevor die Sprengstoffexplosion erfolgte?
 - Welche Erkenntnisse ergaben sich aus den Ermittlungen über die Düsseldorfer Neonazi-Szene und deren Vernetzung?
 - Gab es in der Düsseldorfer Neonazi-Szene Hinweise auf Kontakte zum „Thüringer Heimatschutz“?
- b) zum Themenkomplex 2: Verbindungen zur Dortmunder Neonazi-Szene / T. S., T. S., U. M. und V-Person T. M. / Waffenübergabe durch U. M. / Anschlag auf türkisches Bildungszentrum**
- Kam KHK J. alleine nach Wilnsdorf, um mit der V-Person über die Waffenübergabe von U. M. an T. S. zu sprechen?
 - Warum wollte KHK J. diese Thematik nicht protokollieren?
 - Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren gegen KHK J. eingestellt?
 - Wurde T. S. nach seiner ersten Vernehmung vom 14. Februar 2012 mit der später erfolgten Bekräftigung der V-Person, er (T. S.) sei die Person gewesen, die U. M. eine Schusswaffe überreicht hatte, konfrontiert?
 - Gab es eine Gegenüberstellung der V-Personen und T. S., um den genannten Sachverhalt aufzuklären?
 - Wie sind die konkret benannten V-Personen (T. S., T. M.) für ihre Tätigkeiten entlohnt worden?
 - Welche weiteren Kosten sind im Rahmen dieser V-Personen-Einsätze entstanden?
 - Wie viele V-Personen waren seitens der NRW-Sicherheitsbehörden überhaupt im Untersuchungszeitraum im Einsatz gegen rechte Netzwerke?
 - Nach welchen Kriterien wurden diese V-Personen ausgesucht?
 - Haben die Sicherheitsbehörden in NRW Kenntnis über die aktuellen Aufenthaltsorte dieser V-Personen?
 - Wie viele V-Personen sind derzeit in NRW im Einsatz?
 - Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Einsätze dieser V-Personen in NRW?
 - Gab es weitere V-Personen, die möglicherweise Kenntnis von dem NSU-Komplex zuzurechnenden Sachverhalten und Straftaten hätten haben können?
 - Wenn ja, wurden diese zu den geschilderten Sachverhalten vernommen?

- War der Rechtsradikale M. B., der am 14. Juni 2000 in und bei Dortmund drei Polizisten getötet und sich dann selbst erschossen hatte, ebenfalls als V-Mann für nordrhein-westfälische Sicherheitsbehörden tätig?
 - Welche Erkenntnisse hatten oder haben NRW-Sicherheitsbehörden über die Vernetzung der Dortmunder rechten Szene zum Londoner „Combat 18“-Umfeld?
- c) zum Themenkomplex 3: Auswertung der Daten vom Anschlag in der Kölner Probsteigasse**
- Warum wurde beim BKA nur eine Abfrage mit dem Kriterium „Druckgasflasche“ veranlasst?
 - Ist es generell überhaupt sinnvoll, bei Straftaten dieser Schwere nur eine einzige Art von Abfragen zu initiieren, statt mehreren denkbaren Ermittlungsansätzen auch bei der Wahl der möglichen Abfragen nachzugehen?
- d) zum Themenkomplex 4: Vernichtung von Asservaten des Nagelbombenanschlags in der Probsteigasse**
- Warum wurden bereits fünf Jahre nach der Tat - und deutlich vor dem Ablauf der Verfolgungsverjährung - die Vernichtung aller Asservate des Nagelbombenanschlags in der Probsteistraße angeordnet?
- e) zum Themenkomplex 5: Anwesenheit welcher und wie vieler Polizeibeamter / V-Leute bei und vor dem Anschlag in der Keupstraße in Köln**
- Warum wurden die Polizisten, die von Herrn D. am Tatort wahrgenommen wurden, nicht von Seiten der Ermittlungsbehörden aus benannt?
 - Warum wurden PHK B. und PK V. nicht von vornherein vernommen?
 - Warum wurden sie dem Untersuchungsausschuss des Bundestages zunächst vorenthalten?
 - Warum sagt der Hundeführer PHK B., sein Hund sei auf Drogensuche spezialisiert, während er im internen Register der Polizei als Sprengstoffexperte aufgeführt ist?
 - Warum sagt PHK B., die Leitzentrale habe sie in die Keupstraße geschickt, PK V. hingegen, sie seien dorthin gefahren, weil sie einen lauten Knall gehört haben?
 - Stimmt es, dass der Vertreter des Landes NRW, F. M., der im Jahre 2006 schon im Landesinnenministerium tätig war, PK V. vor seiner Befragung im Ausschuss mit den Worten instruiert hat: "Lassen Sie sich nicht einschüchtern. Bleiben Sie bei Ihrer Version!" – und wenn ja, warum?
 - Wenn PHK B. und PK V. nicht die beiden Personen waren, die von Herrn D. gesehen wurden, welche Polizisten waren dann (noch) am Tatort?
 - Wie viele Personen, die im weitesten Sinne den Sicherheitsbehörden zuzurechnen sind (Uniformierte Polizisten, Zivilbeamte, V-Leute, etc.) waren bereits am Tatort Keupstraße oder in der Nähe desselben, kurz bevor die Sprengstoffexplosion erfolgte?
 - Wer war generell (im PP Köln, beim Verfassungsschutz NRW und bei anderen Sicherheitsbehörden aus NRW) mit dem sozialen Brennpunkt Keupstraße befasst?

f) zum Themenkomplex 6: Verhinderung weiterer Ermittlungen betreffend den Anschlag in der Keupstraße

- Wie war die Reaktion des Vorgesetzten auf die Vorwürfe des Kriminalbeamten Bernhard B., es würden „Strafauflärungspflichten verhindert“?
- Warum hat der Generalbundesanwalt in Karlsruhe die entsprechenden Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Köln abgegeben?
- Warum wurde das Verfahren dann eingestellt?

g) zum Themenkomplex 7: Weiteres Videomaterial zum Anschlag in der Keupstraße

- Aus welchen Gründen hält die Bundesanwaltschaft das komplette Videomaterial aus der Schanzstraße zurück und hat bislang nur einen äußerst geringen Teil desselben in den Prozess eingeführt?
- Gibt es neben dem Filmmaterial aus der Schanzstraße weiteres tatortbezogenes Videomaterial, beispielsweise aus der Keupstraße?

h) zum Themenkomplex 8: Mord an M. K.

- Hat es nach dem Mord an M. K. eine Funkzellenabfrage des entsprechenden Bereichs gegeben und wenn ja, was hat die Auswertung dieser Daten ergeben?
- Inwieweit wurden die Bilder der Überwachungskamera von der Sparkasse Mallinckrodtstraße / Ecke Schützenstraße ausgewertet?

i) zum Themenkomplex 9: Auswahl der Opfer, Tatorte und Tatmittel / Existenz von rechten Netzwerken / V-Mann X

- Welche Erkenntnisse wurden gewonnen oder hätten gewonnen werden können über die Opferauswahl des NSU-Trios?
- Welche Erkenntnisse wurden gewonnen oder hätten gewonnen werden können über mögliche Unterstützer im Ruhrgebiet/Umland in Köln und weiteren Städten?
- Welche Erkenntnisse ergeben sich diesbezüglich aus Durchsuchungen/ Beschlagnahmen in der rechten Szene in Dortmund und weiteren Orten?
- Welche Erkenntnisse wurden gewonnen oder hätten gewonnen werden können über internationale rechte Netzwerke?
- Warum wurden insbesondere mehrfach auftauchende Hinweise auf eine Verflechtung mit dem englischen „Combat 18“-Netzwerk bis heute nicht näher untersucht?
- Wieso wurde dem Dossier von Scotland Yard nicht größere Aufmerksamkeit zuteil, sondern dieses nur unter einem einzigen – offensichtlich unzutreffenden – Aspekt gewürdigt?
- Warum wurden die möglichen Verbindungen von T. R. zum NSU bislang nicht näher untersucht, obwohl es diverse diesbezügliche Hinweise und Vermutungen gegeben hat?
- Wie ist es möglich, dass ein im Zeugenschutzprogramm des Bundes befindlicher Ex-V-Mann unerkannt an einer chronischen Krankheit leiden kann, die unter ungünstigen Umständen zum Tode führt?

IV. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum seit dem 01.01.1992 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses. Das Bezugsjahr 1992 wird deshalb gewählt, weil ab diesem Jahr die Radikalisierung von B., M. und Z. und die zunehmende Verfestigung der späteren Terrorgruppe begonnen haben.

V. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Ferner wird der Untersuchungsausschuss beauftragt, nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen Bericht zu erstatten, aus dem sich ergibt, welche Konsequenzen aus den jeweiligen Feststellungen zu ziehen sind.

Der Abschlussbericht erfolgt schriftlich. Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen ist und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

VI. Einbeziehen von externem Sachverstand

Der Untersuchungsausschuss ist befugt, sich jederzeit externen Sachverständigen zu bedienen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverstand zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, sofern Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht möglich ist, betroffen sind.

Die entsprechenden Mittel hierzu sind dem Ausschuss zu gewähren.

VII. Personal für den Untersuchungsausschuss und die Fraktionen

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen wird zur Verfügung gestellt:

1. Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden erforderliche Räume in einem Gebäude des Landtags nebst Büroausstattung (Möbiliar und PC) zur Verfügung gestellt.
2. Dem Ausschuss wird für die Dauer seiner Tätigkeit sowie für seine angemessene Vor- und Nacharbeiten gestellt:
 - a) ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes
 - b) eine weitere personelle Unterstützung in Form des Budgets in Höhe der Kosten einer Stelle des höheren Dienstes (auch für externen Sachverstand) sowie aus dem Bereich der Teamassistenten. [Es handelt sich um keine Vollzeitstellen.]

3. Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a) die erforderlichen Mittel für je einen/eine Mitarbeiter/in des höheren Dienstes
 - b) die erforderlichen Mittel für je eine Halbtagskraft zur Assistenz

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts, je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Birgit Rydlewski

und Fraktion